

**Satzung**  
der  
**Value Management & Research AG**  
**mit Sitz in Hamburg**

in der Fassung des Beschlusses  
des Aufsichtsrates vom 9. Dezember 2020

Akte 2020:02375

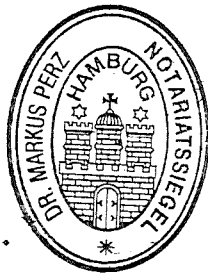
Hiermit bescheinige ich nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass

- die geänderten Bestimmungen der nachstehenden Satzung dieser Gesellschaft mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 9. Dezember 2020 über die Änderung der Satzung und
- die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister hinterlegten vollständigen Wortlaut der Satzung (in der von Notar Dr. Markus Perz in Hamburg am 27. November 2020 bescheinigten Fassung).

übereinstimmen.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

Dr. Markus Perz, Notar



# **Satzung**

## **Value Management & Research AG**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

#### **Value Management & Research AG**

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

#### **§ 2**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der direkte oder indirekte Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die in der Vermögensberatung, der Finanzportfolioverwaltung, der Anlagevermittlung, der Abschlussvermittlung und/oder dem Eigengeschäft tätig sind. Die Gesellschaft erbringt jedoch selbst keine Finanzdienstleistungen und tätigt bzw. erbringt auch sonst keine erlaubnispflichtigen Geschäfte oder Dienstleistungen.

- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen berechtigt, die der Förderung des Gegenstandes des Unternehmens dienen. Sie kann Unternehmen leiten und Unternehmensverträge mit Ihnen schließen oder sich auf das Halten der Beteiligung beschränken. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Gebiete beschränken.

#### § 4

- (1) *Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.*
- (2) *Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch im Wege der elektronischen Datenfernübertragung übermittelt werden.*
- (3) *Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Weg zu versenden.*
- (4) *§ 43 Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.“*

## II. Grundkapital und Aktien

#### § 5

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 3.304.570,00 (in Worten: Euro drei Millionen dreihundertviertausendfünfhundertsiebzig) und ist in 3.304.570 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit eine Gewährung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse geltend, an der die Aktien dann zugelassen sind.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann eine Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

## § 6

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 14. August 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 1.205.312,00 durch Ausgabe von bis 1.205.312 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:
- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden, die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf die Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie zum Beispiel Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen;

- (iii) um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde;
- (iv) um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und an Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auszugeben, wenn die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten; oder
- (v) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Absatz 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2019 anzupassen.

## § 7

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.203.295,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.203.295,00 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gem. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juli 2016 durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt nach Maßgabe des aufgrund vorstehenden Beschlusses sowie der von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrecht entstehen, am Gewinn teil.

- (2) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

### § 8

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, alle nur die Fassung der Satzung betreffenden Änderungen, insbesondere betreffend die §§ 5, 6 und 7 der Satzung jeweils entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten oder bedingten Kapital, zu ändern.

## III. Vorstand

### § 9

- (1) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes bestellen.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der ordentlichen und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluß, die Beendigung und die Änderung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Der Aufsichtsrat erläßt eine Geschäftsordnung für den Vorstand mit Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft alleine.
- (5) Der Aufsichtsrat kann einem oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann einem oder allen Vorstandsmitgliedern gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten abzuschließen (teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

**IV. Aufsichtsrat****§ 10**

Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.

**§ 11**

- (1) Der Aufsichtsrat ist jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mizurechnen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist das an seiner Stelle in den Aufsichtsrat eintretende Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlzeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.
- (2) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dessen Stellvertreter oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

**§ 12**

Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von ihr vor Ablauf der Wahlzeit widerrufen werden.

**§ 13**

- (1) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamts.

- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter ist befugt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abzugeben. Gleiches gilt für den Empfang von für den Aufsichtsrat bestimmten Willenserklärungen.
- (3) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

#### § 14

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden während einer Frist von 7 Tagen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der für die Tagesordnung vorgesehenen Beratungsgegenstände einberufen.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr statt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats anders entscheidet, den Sitzungen des Aufsichtsrats in beratender Funktion beiwohnen.

#### § 15

- (1) Der Aufsichtsrat ist - vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regelungen - beschlußfähig, wenn sich mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung beteiligen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können sich durch die gemäß § 15 Abs. 4 vorgesehene Stimmabgabe an der Beschlußfassung beteiligen (kombinierte Beschlußfassung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls der Vorsitzende nicht an der



Stimmabgabe teilnimmt, gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung, sofern kein Mitglied eine abweichende Art der Abstimmung verlangt.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durch schriftliche, fernmündliche, oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe (einschließlich per Email oder Videokonferenz) ist zulässig, auch in kombinierter Form, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter anordnet. In dieser Weise gefasste Beschlüsse sind nachträglich vom Vorsitzenden zu protokollieren und den Aufsichtsräten zugänglich zu machen. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (5) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 16

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- b) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- c) die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und die Liquidation von verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG,
- d) die Erteilung von Prokuren, die stets Gesamtprokuren sein müssen.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluß, insbesondere im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand, weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

### § 17

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten beginnend ab dem Geschäftsjahr 2004 außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare feste Vergütung in Höhe von E 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend ) pro Jahr, und je Mitglied, beginnend mit dem ersten vollen Geschäftsjahr ihrer Amtszeit.
- (2) Zuzüglich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ab dem Geschäftsjahr 1999 ein Sitzungsentgelt in Höhe von E 1.000,00 pro Aufsichtsratssitzung sowie ein Sitzungsgeld von E 1.000,00 pro Sitzung eines Ausschusses des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält ein Sitzungsentgelt in Höhe von E 2.000,00 pro Aufsichtsratssitzung, ebenso der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses.
- (3) Unterliegen die Vergütung, das Sitzungsentgelt und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt.

### § 18

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - durch die Geschäftsordnung Aufgaben und Befugnisse übertragen. Für die Beschlußfassung gilt § 15 für die Ausschüsse entsprechend.

### § 19

Über sämtliche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt - Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

## V. Hauptversammlung

### § 20

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seine Stellvertreter einberufen.
- (3) Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung muß innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist.
- (6) *Darüber hinaus müssen die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.*
- (7) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

**§ 21**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Für den Fall, daß keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- (4) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.
- (5) Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Schreibt das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

**§ 22**

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

**VI. Jahresabschluß und Gewinnverwendung****§ 23**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers

hat der Vorstand den Jahresabschluß und gegebenenfalls den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, der der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns gemacht werden soll.

- (2) Der Vorstand hat der Hauptversammlung über das laufende Geschäftsjahr zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, gegebenenfalls den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, ist dieser festgestellt.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- (5) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

## VII. Schlußbestimmungen

### § 24

Die Kosten der Gründung der Value Management and Research Gesellschaft für Vermögensmanagement, Beteiligung und Vermögensberatung mbH betragen DM 2.500,00. Beim Formwechsel der Gesellschaft wurde vorgesehen, daß diese die mit der Kapitalerhöhung und dem Formwechsel verbundenen Kosten in der geschätzten Höhe von insgesamt DM 70.000,00 trägt.

Das bei dem Formwechsel bestehende Grundkapital der Gesellschaft von DM 7.500.000,00 (in Worten: Deutsche Mark siebenmillionenfünfhunderttausend) ist durch den Formwechsel der Value Management and Research Gesellschaft für Vermögensmanagement, Beteiligung und Vermögensberatung mbH, erbracht worden.

§ 25

Falls eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 14.12.2020

Dr. Markus Perz, Notar